

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 121

22. Jahrgang

17. Mai 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 954/79 des Rates vom 15. Mai 1979 über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 955/79 des Rates vom 15. Mai 1979 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für ein bestimmtes Herbizid mit Ursprung in Rumänien 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 956/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 957/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 958/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EWG) Nr. 959/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 13
- Verordnung (EWG) Nr. 960/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 961/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübensamen 17**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 962/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 68/79 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut 19**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 963/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	21
Verordnung (EWG) Nr. 964/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	23
Verordnung (EWG) Nr. 965/79 der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	25

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

79/471/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 26. April 1979, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.02-40, 50, 60, 70, 80) (Kategorien 10 und 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 26

79/472/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 26. April 1979, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht, der Tarifstelle ex 61.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) (Kategorie 19) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 28

79/473/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 27. April 1979, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht, der Tarifstelle 61.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) (Kategorie 19) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 29

79/474/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 27. April 1979, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben, der Tarifstelle ex 62.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41, 43, 47, 65, 73, 77) (Kategorie 39) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 30

79/475/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 1979 über die Befreiung des wissenschaftlichen Geräts „Aero Vironment-Monostatic/Bistatic Acoustic Radar System“ von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs 31

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 954/79 DES RATES**

vom 15. Mai 1979

über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem ÜbereinkommenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, das von einer von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung einberufenen Konferenz ausgearbeitet worden ist, liegt zur Ratifikation oder zum Beitritt auf.

Die durch den Verhaltenskodex geregelten Fragen sind nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für die Gemeinschaft insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schifffahrt und des Handels von Bedeutung, und es muß daher eine gemeinsame Haltung in bezug auf den Verhaltenskodex eingenommen werden.

Diese gemeinsame Haltung soll die Grundsätze und Ziele des Vertrages beachten und einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß den Anliegen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schifffahrt Rechnung getragen wird, wobei jedoch an dem Ziel festgehalten wird, die kaufmännischen Grundsätze zu wahren, die von den Linienreedereien der OECD-Länder und im Seeverkehr zwischen OECD-Ländern angewandt werden.

Da der Verhaltenskodex den Beitritt der Gemeinschaft als solcher nicht vorsieht, ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten im Hinblick auf diese Grundsätze und Ziele bei der Ratifikation des Verhaltenskodex

oder dem Beitritt zu ihm bestimmte, in dieser Verordnung vorgesehene Vorkehrungen treffen.

Die stabilisierende Rolle der Konferenzen ist anerkanntermaßen geeignet, den Verladern zuverlässige Dienste zu gewährleisten ; es ist aber erforderlich, eventuelle Verstöße der Konferenzen gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages zu vermeiden ; die Kommission wird daher dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Anwendung dieser Regeln auf den Seeverkehr vorlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Bei der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen unterrichten die Mitgliedstaaten den Generalsekretär der Vereinten Nationen schriftlich davon, daß die Ratifikation oder der Beitritt in Übereinstimmung mit dieser Verordnung staatgefunden hat.
- (2) Der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde werden die in Anhang I dargelegten Vorbehalte beigelegt.

Artikel 2

- (1) Bei einer bestehenden Konferenz entscheidet jede Gruppe von Linienreedereien ein und derselben Nationalität, die Mitglieder dieser Konferenz sind, durch kaufmännische Verhandlungen mit einer anderen Linienreederei derselben Nationalität über die Frage, ob diese Linienreederei an der betreffenden Konferenz als nationale Linienreederei teilnehmen kann.

Wird eine neue Konferenz geschaffen, so entscheiden die Linienreedereien ein und derselben Nationalität durch kaufmännische Verhandlungen, welche von ihnen an der künftigen Konferenz als nationale Linienreederei teilnehmen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 5. 6. 1978, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 269 vom 13. 11. 1978, S. 46.

(2) Führen die Verhandlungen nach Absatz 1 nicht zu einer Einigung, so kann jeder Mitgliedstaat auf Antrag einer der betroffenen Linienreedereien nach Anhörung aller betroffenen Linienreedereien die zur Beilegung der Streitigkeit erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß sämtliche nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Linienreedereien, die Schiffe betreiben, in der gleichen Weise wie die Linienreedereien behandelt werden, die ihren Hauptgeschäftssitz in diesem Hoheitsgebiet haben und die von diesem aus tatsächlich geführt werden.

Artikel 3

(1) Bestehen bei einer Linienkonferenz in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Verhaltenskodex Pool-, Anlauf-, Abfahrt- und/oder sonstige Ladungszuteilungsvereinbarungen, so wird der Ladungsanteil, der der Gruppe der an diesem Verkehr beteiligten nationalen Linienreedereien jedes Mitgliedstaats und den als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr beteiligten Linienreedereien der Mitgliedstaaten nach dem Verhaltenskodex zufällt, unter ihnen umverteilt, sofern nicht von allen Konferenzreedereien, die von diesen Umverteilungsregeln betroffen sind, etwas anderes beschlossen wird. Diese Umverteilung der Verkehrsanteile erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Konferenzreedereien, die an dieser Umverteilung beteiligt sind, mit dem Ziel, allen diesen Reedereien einen angemessenen Anteil am Konferenzverkehr zu gewährleisten.

(2) Der jedem Teilnehmer endgültig zufallende Ladungsanteil wird nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt, insbesondere unter Berücksichtigung :

- a) des Anteils der Konferenzladung, die in den Mitgliedstaaten, deren Verkehr von der Linienkonferenz bedient wird, anfällt ;
- b) des früheren Ladungsanteils der Linienreedereien am Verkehrsaufkommen, das vom Ladungspool erfaßt wird ;
- c) der von der Linienkonferenz erfaßten Ladungsmenge, die durch die Häfen der Mitgliedstaaten verschifft wird ;
- d) der Befürfnisse der Verloader, deren Ladungen von der Konferenz erfaßt werden.

(3) Wird keine Einigung über die Ladungsumverteilung gemäß Absatz 1 erzielt, so wird die Frage auf Antrag einer der Parteien Gegenstand der Schlichtung gemäß Anhang II. Wird die Streitigkeit im Schlichtungsverfahren nicht beigelegt, so kann die Frage mit Zustimmung der Parteien einem Schiedsgericht vorgelegt werden. In diesem Fall bindet der Schiedsspruch die Parteien.

(4) Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 zufallenden Ladungsanteile werden in regelmäßigen, vorher festzusetzenden Abständen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Kriterien und vor allem unter dem Gesichtspunkt angemessener, leistungsfähiger Dienste überprüft.

Artikel 4

(1) In einem Konferenzverkehr zwischen einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und einer Vertragspartei des Verhaltenskodex, die nicht Mitgliedstaat der OECD ist, kann eine Linienreederei eines anderen OECD-Staates an der Umverteilung nach Artikel 3 teilnehmen, sofern auf der Ebene der Regierungen oder der Reedereien Gegenseitigkeit vereinbart worden ist.

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten und — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — zwischen Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Verhaltenskodex sind, nicht angewendet.

(3) Absatz 2 steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die

- a) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder
- b) zu einer solchen Konferenz gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Kodex zugelassen werden,

gemäß den in Artikel 2 des Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.

(4) Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — zwischen diesen Staaten und den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.

(5) Im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Verhaltenskodex sind, bestehen die Verloader und Linienreedereien der Mitgliedstaaten nicht darauf, daß in ihren Beziehungen zueinander oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in den Beziehungen zu Verladern und Reedereien anderer OECD-Länder die Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten nach Kapitel VI des Kodex angewandt werden, wenn sie andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vereinbaren. Sie machen insbesondere vollen Gebrauch von der in Artikel

25 Absätze 1 und 2 des Kodex gebotenen Möglichkeit der Beilegung von Streitigkeiten durch andere als die in Kapitel VI des Kodex vorgesehenen Verfahren.

Artikel 5

Bei Entscheidungen über Fragen, die in Konferenzabkommen über den Verkehr eines Mitgliedstaats festgelegt sind und die nicht unter Artikel 3 dieser Verordnung fallen, konsultieren die nationalen Linienreedereien

dieses Mitgliedstaats alle anderen Linienreedereien der Gemeinschaft, die Mitglieder der Konferenz sind, bevor sie ihre Zustimmung geben oder verweigern.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen zu gegebener Zeit nach Anhörung der Kommission die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. BOULIN

*ANHANG I***VORBEHALTE**

Die Mitgliedstaaten legen bei der Ratifikation des Übereinkommens oder bei ihrem Beitritt zu dem Übereinkommen folgende drei Vorbehalte sowie folgenden Interpretationsvorbehalt ein :

1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff „nationale Linienreederei“ im Falle eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jede gemäß dem EWG-Vertrag im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.
2. a) Vorbehaltlich Buchstabe b) wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — zwischen Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
b) Buchstabe a) steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die
 - i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder
 - ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Absatz 3 des Kodex zugelassen werdengemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.
3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — zwischen diesen Staaten und den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß
 - a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren ;
 - b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen.

*ANHANG II***SCHLICHTUNG GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 3**

Die Streitparteien bestellen einen oder mehrere Schlichter.

Können sie sich hierüber nicht einigen, so bestellt jede Streitpartei einen Schlichter, und die so bestellten Schlichter bestimmen gemeinsam einen weiteren, der den Vorsitz führt. Bestellt eine der Parteien keinen Schlichter oder können sich die von den Parteien bestellten Schlichter nicht über den Vorsitzenden einigen, so nimmt der Präsident der Internationalen Handelskammer auf Antrag einer der Parteien die notwendigen Bestellungen vor.

Die Schlichter tun alles in ihren Kräften Stehende, um die Streitigkeit beizulegen. Sie legen selbst das Verfahren fest ; ihre Vergütung geht zu Lasten der Streitparteien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 955/79 DES RATES

vom 15. Mai 1979

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für ein bestimmtes Herbizid mit Ursprung in Rumänien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Anhörung der Stellungnahmen, die in dem durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 eingesetzten Beratenden Ausschuss abgegeben worden sind,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Kommission ist im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der DNBP technisch (Dinoseb) herstellt, ein Antrag eingereicht worden, der Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von Praktiken von Dumping für eine gleichartige Ware mit Ursprung in Rumänien sowie bezüglich einer sich daraus ergebenden bedeutenden Schädigung enthält.

Die eingegangenen Informationen ließen erkennen, daß dieser Antrag zulässig war und daß Schutzmaßnahmen gegen Dumping erforderlich sein könnten. Die Kommission hat deshalb offiziell die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Ausführer unterrichtet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 29. Dezember 1978 die Einleitung eines Antidumpingverfahrens hinsichtlich der Einfuhren eines bestimmten Herbizids mit Ursprung in Rumänien⁽³⁾ bekanntgemacht ; sie hat sodann eine Sachaufklärung eingeleitet.Da sich aus der ersten Sachaufklärung ergab, daß ein Dumping vorlag, daß ferner ausreichende Beweise für eine Schädigung vorlagen und daß zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen erforderlich war, führte die Kommission durch die Verordnung (EWG) Nr. 322/79⁽⁴⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll für das genannte Herbizid ein.

Im Verlauf der weiteren Sachaufklärung, die nach Einführung des vorläufigen Zolls durchgeführt wurde, hat die Kommission den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzule-

gen ; sie hat die Parteien angehört und den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich vorzutragen und zwecks Gegenüberstellung von Argumenten und Gegenargumenten zusammen zu treffen.

Die Informationen, die nach Einführung des genannten Zolls geliefert wurden, änderten das Ergebnis der ersten Sachaufklärung nicht wesentlich und stützten es durch weitere Beweise ab.

Bei der Feststellung, ob bei den obengenannten Einfuhren Dumping vorliegt, muß die Kommission berücksichtigen, daß der Handel in Rumänien Gegenstand eines vollständigen oder nahezu vollständigen Monopols ist und daß die Preise vom Staat festgesetzt werden. Deshalb ist ein Vergleich zwischen dem Preis der Ware bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft und ihrem Inlandspreis nicht angebracht.

Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, das Dumping auf der Grundlage derjenigen Preise zu berechnen, zu denen eine gleichartige Ware eines marktwirtschaftlichen Landes zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt dieses Landes verkauft wird.

Die Kommission wählte die Preise in den Vereinigten Staaten von Amerika als Berechnungsgrundlage, weil nach den ihr vorliegenden Informationen diese das einzige marktwirtschaftliche Land außerhalb der Gemeinschaft sind, in denen DNBP technisch hergestellt wird.

Diese Berechnungen wurden auf der Stufe ab Werk für solche Verkäufe durchgeführt, die zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten vorgenommen wurden, wobei je nach Lage des Falles Fracht- und Frachtnebenkosten, Verpackung, Steuern und Abgaben und sonstige, die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Umstände gebührend berücksichtigt wurden.

Aus dieser Sachaufklärung ergibt sich, daß ein Dumping vorliegt. Die Dumpingspanne liegt auf den hauptsächlich betroffenen Märkten über 40 v. H.

Das hinsichtlich der Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Kommission vorliegende Beweismaterial läßt darauf schließen, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft von DNBP technisch (Dinoseb) mit Ursprung in Rumänien erst 1978 begannen und am Ende dieses Jahres ungefähr 350 bis 400 Tonnen betragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. C 311 vom 29. 12. 1978, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 44 vom 21. 2. 1979, S. 8.

Die fraglichen Einfuhren hatten in der Gemeinschaft einen Marktanteil von ungefähr 40 v. H. und in den beiden hauptsächlichen Einfuhrländern von 49 v. H. bzw. 68 v. H.

Die Preise für diese Einfuhren waren außerordentlich niedrig und übten deshalb einen Druck auf die Preise der gemeinschaftlichen Erzeuger aus.

Diese Entwicklung geschah zu Lasten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der sich deshalb in eine ganz besonders schwierige Lage versetzt sieht. Diese ist gekennzeichnet durch Verkäufe, die weit unter den eigenen Herstellungskosten liegen, durch einen Rückgang der Erzeugung um ungefähr 60 v. H., durch eine erhebliche Verminderung der Verkäufe und Marktanteile, durch das fast völlige Fehlen neuer Aufträge für 1979 sowie durch drohende Entlassungen.

Es liegen also — unter Berücksichtigung auch der sonstigen Faktoren, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussen, wie z. B. des Rückgangs der Ausfuhren in Länder außerhalb der Gemeinschaft — ausreichende Beweismittel dafür vor, daß die Dumpingimporte eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen und weiterhin zu verursachen drohen.

Unter diesen Umständen erfordert der Schutz der Interessen der Gemeinschaft die endgültige Vereinnahmung der Beträge, für die auf der Grundlage des vorläufigen Antidumpingzolls Sicherheit bei der Einfuhr von DNBП technisch mit Ursprung in Rumänien geleistet worden ist, sowie die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls. Im Hinblick auf den Umfang des verursachten Schadens lehnt sich die Höhe dieses Zolls an die errechneten Dumpingspannen an —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt für DNBП technisch (Dinoseb) der Tarifstellen ex 29.07 C III oder ex 38.11 D des Gemeinsamen Zolltarifs, Nimexe-Kennziffern ex 29.07-59 oder ex 38.11-50 ; 70, mit Ursprung in Rumänien und ausgeführt von Chimimportexport, Bukarest. Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(2) Der Zoll nach Absatz 1 wird in Höhe von 40 v. H. bezogen auf den Wert erhoben, der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 ⁽¹⁾ über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren angemeldet wird.

Artikel 2

Die Beträge, für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 322/79 auf der Grundlage eines vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. BOULIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 956/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	94,95
10.01 B	Hartweizen	153,06 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	101,51 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	100,28
10.04	Hafer	100,81
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	89,69 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0,76
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	95,67 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	99,83 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	147,53
11.01 B	Mehl von Roggen	156,70
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	250,75
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	157,40

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 957/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,18	0,18	0,94
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,26	0,26	1,31

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,32	0,32	1,67	1,67
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,24	0,24	1,25	1,25
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 958/79 DER KOMMISSION
vom 16. Mai 1979
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2364/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 907/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2364/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 286 vom 12. 10. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 115 vom 9. 5. 1979, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	120,27	56,51
	b) langkörniger	132,46	62,60
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	150,34	71,54
	b) langkörniger	165,57	79,16
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	194,57	85,32
	b) langkörniger	319,55	147,85
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	207,22	91,22
	b) langkörniger	342,56	158,89
	C. Bruchreis	63,55	28,76

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3107/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 908/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 9. 5. 1979, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis):				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 960/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig

machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁸⁾ festgelegt.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(*ECU/100 kg*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	24,50
	B. Rohrzucker :	
	(a) Kandiszucker	25,37 ⁽¹⁾
(b) andere Rohrzucker	21,50 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 961/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat die belgische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1978/79 bestimmte Mengen Raps- und Rübensamen angekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁴⁾, wurde der Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Ölsaaten auf dem Markt der Gemeinschaft durch Ausschreibung geregelt. Bei der derzeitigen Lage auf dem Ölsaatenmarkt der Gemeinschaft ist nicht vorauszusehen, ob die im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichen Mengen zu den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 festgelegten Preisbedingungen verkauft werden können. Es sind daher besondere Maßnahmen für den Absatz dieser Saaten zu treffen.

Zur Zeit können Raps- und Rübensamen auf dem Markt der Gemeinschaft zu einem Preis abgesetzt werden, der der tatsächlichen Marktlage besser Rechnung trägt als ein nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 festgesetzter Preis.

Um die Einhaltung aller Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung an einer Ausschreibung ergeben, zu gewährleisten, ist eine Kautions zu verlangen.

Dadurch soll außerdem verhindert werden, daß die zugeschlagenen Ölsaaten erneut zur Intervention angeboten werden. Infolgedessen verfällt die Kautions, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Saaten der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/78⁽⁶⁾, vorgesehenen Kontrolle in der Ölmühle unterstellt oder exportiert worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 4.

Der Mindestverkaufspreis, der der tatsächlichen Marktlage am besten gerecht wird, kann je nach den eingegangenen Angeboten festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zum Verkauf auf dem Markt der Gemeinschaft wird eine Partie von insgesamt ungefähr 60 Tonnen Raps- und Rübensamen aus dem Besitz der belgischen Interventionsstelle ausgeschrieben, die aus Interventionsbeständen des Wirtschaftsjahres 1978/79 stammen.

(2) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung finden die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 Anwendung.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird mindestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser Annahmeschluß wird auf den 29. Mai 1979, 14 Uhr (Ortszeit), festgesetzt.

Artikel 3

(1) Berücksichtigt werden nur Angebote mit einer einzigen Preisangabe für eine Partie ab Lager des Lagerorts.

Die Wiege-, Probennahme- und Analysekosten trägt die Interventionsstelle. Die anderen Kosten der Auslagerung trägt der Käufer.

(2) Das Angebot gilt nur in Verbindung mit einer Kautions in Höhe von 2 ECU je 100 kg.

Die Kautions kann in bar oder in Form einer Sicherheit, die den in Belgien geltenden Bedingungen entspricht, gestellt werden.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Kautions wird freigestellt, wenn

- a) der Bieter sein Angebot nicht vor Erteilung des Zuschlags zurückgezogen und nicht selbst den Zuschlag erhalten hat,
- b) der Übernehmer — ausgenommen im Fall höherer Gewalt — der Interventionsstelle den gebotenen Betrag gezahlt, die ihm zugeschlagenen Saaten übernommen und den Nachweis erbracht hat, daß die Saaten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt oder ausgeführt worden sind.

Artikel 5

Für die Saaten wird ein Mindestpreis je nach den eingegangenen Angeboten nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt. Der Preis wird ab Lager und für Saaten der Standardqualität, für welche die Interventionspreise festgesetzt werden, festgesetzt. Gehören die angebotenen Saaten

nicht zur Standardqualität, wo wird ihr Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2980/78⁽²⁾, festgelegten Methode berechnet und ihr Verkaufspreis um den im Anhang zur Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1512/78⁽⁴⁾, angeführten Zu- und Abschlag berichtigt.

Artikel 6

Den Zuschlag erhält derjenige, der bei Einhaltung des in Artikel 5 erwähnten Mindestpreises den höchsten Preis bietet.

Liegen mehrere Angebote zum gleichen Preis vor, so entscheidet das Los.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 19. 12. 1978, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 58.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 962/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 68/79 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 68/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 582/79⁽⁴⁾, sind die Ausgleichsabgaben für Saatgut für eine bestimmte Art von zur Aussaat bestimmtem Hybridmais festgesetzt worden.

Seitdem wurde eine neue erhebliche Veränderung der Angebotspreise frei Grenze festgestellt, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission⁽⁵⁾ zu einer Änderung dieser Abgaben führt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates⁽⁶⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 68/79 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 11 vom 17. 1. 1979, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1979, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Ausgleichsabgabe (1)	Ursprungsland der Einfuhren
10.05	Mais :		
	A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt :		
	I. Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	1,8	Jugoslawien
		1,9	Österreich
		4,5	Ungarn
		4,6	USA
		13,3	Rumänien
		13,3	Andere Länder
	II. Dreiweghybriden	11,8	USA
		13,3	Rumänien
		18,1	Ungarn
		21,2	Kanada
		21,2	Andere Länder (2)
	III. Einfachhybriden	2,7	Rumänien
		4,1	Jugoslawien
		8,4	USA
		21,2	Ungarn
	30,0	Kanada	
	30,0	Andere Länder (3)	

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten.

(2) Mit Ausnahme von Jugoslawien.

(3) Mit Ausnahme von Spanien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 963/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>I. entbeint</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>e) Schenkel und Teile davon :</p> <p>3. von anderem Geflügel</p>	<p>35,00</p> <p>35,00</p>	<p>Ursprung : Volksrepublik China</p> <p>Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 964/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 912/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 827/79 der Kommission vom 26. April 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1979 ⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für dieses Erzeugnis der Güteklasse I während dem Monat Mai 1979 auf 98,51 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 668/78 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 827/79 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für rumänische Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 ⁽⁶⁾ festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,04 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 27. 4. 1979, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 965/79 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 953/79⁽⁴⁾, festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾, festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 16. 5. 1979, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	31,87 26,28 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 1979,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.02-40, 50, 60, 70, 80) (Kategorien 10 und 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 17. April 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.02-40, 50, 60, 70, 80) (Kategorien 10 und 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 12. April 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.02 (NIMEXE-Kennziffern 60.02-40, 50, 60, 70, 80) (Kategorien 10 und 11)	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. April 1979

Für die Kommission

Antonio GIOLITTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 1979,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht, der Tarifstelle ex 61.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) (Kategorie 19) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/472/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 17. April 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht, der Tarifstelle ex 61.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) (Kategorie 19) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist nicht angezeigt, den Lizenzantrag, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 12. April 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.05 B (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) Kategorie 19)	Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. April 1979

Für die Kommission

Antonio GIOLITTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1979,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht, der Tarifstelle 61.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) (Kategorie 19) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/473/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 20. April 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht, der Tarifstelle 61.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) (Kategorie 19) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Frankreich gilt bei der Einfuhr der betreffenden aus der Volksrepublik China stammenden Waren gemäß der Entscheidung des Rates 79/252/EWG vom 21. Dezember 1978 ⁽¹⁾ ein jährliches Kontingent.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 ⁽²⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 10. April 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
61.05 B (NIMEXE-Kennziffern 61.05-30, 99) (Kategorie 19)	Taschentücher aus Gewebe, einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 12. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1979,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben, der Tarifstelle ex 62.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41, 43, 47, 65, 73, 77) (Kategorie 39) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/474/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 20. April 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben, der Tarifstelle ex 62.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41, 43, 47, 65, 73, 77) (Kategorie 39) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Frankreich gilt bei der Einfuhr der betreffenden aus der Volksrepublik China stammenden Waren gemäß der Entscheidung des Rates 79/252/EWG vom 21. Dezember 1978 ⁽¹⁾ ein jährliches Kontingent.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in

der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 ⁽²⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 17. April 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 62.02 B (NIMEXE-Kennziffern 62.02-41, 43, 47, 65, 73, 77) (Kategorie 39)	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 12. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1979

über die Befreiung des wissenschaftlichen Geräts „Aero Vironment-Monostatic/ Bistatic Acoustic Radar System“ von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs

(79/475/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die britische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 27. Oktober 1978 die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Aero Vironment-Monostatic/Bistatic Acoustic Radar System“, das für meteorologische Forschungsarbeiten, insbesondere bei der Erforschung der atmosphärischen Bedingungen und ihrer Bedeutung für die Konzentration von Schmutzstoffen in der Atmosphäre, verwendet wird, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 7. Februar 1979 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich bei dem betreffenden Gerät um ein komplettes Radarsystem mit Kurvenschreiber, Schallantenne und Fächerschallstrahler handelt. Aufgrund seiner objektiven Eigenschaften, z. B. der Frequenz sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die reine wissenschaftliche Forschung besonders geeignet und besitzt somit wissenschaftlichen Charakter.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten können zum gleichen Zweck verwendbare Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert erst ab 1. Januar 1979 im Sinne

von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 als in der Gemeinschaft hergestellt gelten. Dies trifft insbesondere für das Gerät „Sodar numerisé Doppler tridimensionnel“ zu, das von der Firma Bertin & Cie., 78370 Plaisir, Frankreich, hergestellt wird.

Das Gerät, das Gegenstand des Antrags der britischen Regierung ist, wurde im Dezember 1977 bestellt. Damals konnten die Hersteller der Gemeinschaft also kein Gerät liefern, das den gleichen wissenschaftlichen Wert wie das Gerät besaß, dessen zollfreie Einfuhr beantragt wurde. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung der Zollbefreiung auf solche Geräte beschränkt bleiben muß, die vor dem 1. Januar 1979 bestellt worden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das nachstehende Gerät besitzt wissenschaftlichen Charakter : „Aero Vironment-Monostatic/Bistatic Acoustic Radar System“.

(2) Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des in Absatz 1 bezeichneten Geräts sind erfüllt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 findet nur auf solche Geräte Anwendung, die vor dem 1. Januar 1979 bestellt worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.